

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die in unserer Stadt nicht polizeilich angemeldeten und hier nicht wohnhaften Hilfesuchenden können in drei Gruppen eingeteilt werden.

Gruppe 1. Hilfskräfte und Saisonarbeiter der Landwirtschaft, Tagelöhner usw., die unsere Naturalverpflegungsstation aufsuchen. Diese werden nach den Richtlinien und Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung unterstützt (eine Tages- und Nachtverpflegung, event. Samstags/Sonntagsverpflegung). Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ein Wanderbuch besitzen oder nicht. Das Verbandsorgan „Amtliche Mitteilungen“ meldet periodisch den Verpflegungsstationen jene Wanderarmen, die infolge Arbeitsscheu oder Trunkssucht zu sperren sind.

Personen dieser Gruppe erhalten nur dann Fahrscheine, wenn Sie marschun-tüchtig sind. Als Reiseziel fallen in Betracht entweder der Heimatort oder — sofern die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme erwiesen ist — ein Arbeitsort.

Gruppe 2. Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, die sich in unserer Stadt un-angemeldet aufhalten und irgendwelcher Hilfe bedürfen. Diese Fürsorgefälle sind außerordentlich mannigfaltig, und es würde zu weit führen, sie hier darzulegen.

Hilfsbedürftige, die nach erfolgloser Arbeitssuche nach ihrem Heimatkanton zurückreisen wollen, erhalten einen Fahrschein. Wie bei der Gruppe 1 werden Fahr-scheine nach dem Arbeitsort nur auf Grund schriftlicher Ausweise über Arbeitsantritt abgegeben. Fordern Petenten Fahrscheine, um an den früheren Wohnort zurückzu-kehren, so wird dem Wunsche nur entsprochen, wenn die vorgewiesene Niederlassungs-bewilligung noch Gültigkeit hat und die auswärtige Arbeitssuche nicht als Wegreise zu werten ist.

Gruppe 3. In Basel verunfallte und erkrankte Personen. Diese werden in unsere Spitäler eingewiesen, bis sie transportfähig sind und nach dem heimatlichen Spital übergeführt werden können. Sofern Patienten nach Erlangung der Transportfähigkeit das Spital verlassen, erhalten sie unter den gleichen Bedingungen wie Gruppe 1 und 2 Fahrscheine nach dem Heimat- bzw. Arbeits- oder Wohnort.

Die Praxis, Fahrscheine nach einer Zwischenstation auszustellen in der Meinung, die dortige Fürsorgestelle habe für die Weiterreise bis zum Endziel zu sorgen, ist abzulehnen, schon deswegen, weil sie dem Grundsatz einer ver-nünftigen Fürsorge widerspricht, vermehrte Umtriebe und zusätzliche Kosten verursacht (z. B. abermalige Hilfe für Verpflegung und Übernachten). Ausge-schlossen ist nicht, daß Wanderer versuchen, bei Zwischenstationen unter irre-führenden Angaben Bargeld zu erschleichen. Bei Verdacht empfiehlt es sich daher, mit jener Stelle, die den letzten Fahrschein ausgestellt hat, sofort Ver-bindung aufzunehmen.

Schweiz. *Wochenkurs* für Berufsberatung und berufliche Eingliederung von *körperlich Gebrechlichen* vom 1. bis 6. Mai 1950 in Baden (Aargau). Die Teilnehmerzahl ist be-schränkt. Interessenten belieben sich sobald als möglich unverbindlich mit den Zentral-sekretariaten für Berufsberatung oder Pro Infirmis in Zürich in Verbindung zu setzen.

Ausland. *V. Internationale Konferenz für soziale Arbeit.* Paris, 23.—28. Juli 1950. *Verhandlungsgegenstände:* Die gegenwärtigen Aufgaben der sozialen Arbeit, ihre Methoden. Die Rolle des Berufsfürsorgers, Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Fürsorge, die Zukunft der sozialen Arbeit, der Beitrag der Konferenz zum sozialen Fortschritt. — *Konferenzgebühr:* SFr. 35.—. — *Anmeldung und Einzahlung bis spätestens 10. April 1950* beim Sekretariat der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39 (Postcheckkonto VIII 25256). Z.
